

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R.STOCK AG Stand März 2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Anwendbar sind die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung von Einkaufsvorgängen im Rahmen unserer weltweiten Geschäftstätigkeit.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie sind auf der Homepage des Verfassers unter www.stock.de einsehbar. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Verfassers abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten (im Folgenden sind dem Lieferanten/Lieferungen, Dienst- und Werkleister/Leistungen gleichgestellt) erkennt der Verfasser nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich, schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verfasser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Verfassers abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung oder Leistung von dem Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- (3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge über Lieferungen mit demselben Lieferanten, ohne dass der Verfasser in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verfasser und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen abschließend niedergelegt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verfassers. Schriftlich bedeutet im Rahmen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen Textform im Sinne des § 126 b BGB, sofern nichts anderes geregelt wird. Als Textform gilt z.B. Telefax, Datenfernübertragung, (wie E-Mail, Lieferantenportal, EDI etc. jedoch nicht Telefonate und Instant Messaging).
- (5) (a) Der Verfasser behält sich das jederzeitige Recht auf Änderung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft vor. Diese werden dem Lieferanten sechs (6) Wochen im Voraus mit einer Widerspruchsmöglichkeit bekannt gegeben. Der Widerspruch muss innerhalb von vier (4) Wochen in Textform erfolgen. Unterbleibt ein Widerspruch, werden die geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach Ablauf der Frist Vertragsbestandteil.
(b) Ausgeschlossen vom Änderungsrecht gemäß § 1 Absatz (5) (a) sind Regelungen, die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die dadurch das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflicht maßgeblich verändern sowie sonstige grundlegende Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. Hierfür ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung notwendig.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Erstellt der Lieferant aufgrund der Anfrage des Verfassers ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage des Verfassers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie vom Verfasser als Zusatz zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zumindest in Textform bestätigt sind. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind insoweit abbedungen.
- (2) Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Bestellung des Verfassers maßgebend.
- (3) (a) Der Verfasser erwartet eine Auftragsbestätigung innerhalb von

sieben (7) Tagen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nach deren Zugang nicht innerhalb von sieben (7) Tagen an, so ist der Verfasser zum Widerruf berechtigt, ohne Schadensersatz leisten zu müssen.

(b) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen von drei (3) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

(c) Bei Bestellungen ohne Preisvereinbarung kommt ein Vertrag erst zustande, sobald der Verfasser den Preis schriftlich bestätigt hat.

- (4) Die Auftragsbestätigung muss in Textform eingereicht werden und dem Verfasser zugehen; hierfür trägt der Lieferant die Beweislast. Aus ihr müssen alle wesentlichen Daten des Auftrages (insbesondere Bestell-Nummer, Name des Bestell-Sachbearbeiters) ersichtlich sein.
- (5) Der Verfasser kann, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (6) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvorschlägen ist für den Verfasser kostenlos und für den Lieferanten verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (7) Kann der Verfasser durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass er eine Erklärung in Textform abgeschickt hat, so gilt diese Erklärung als dem Lieferanten zugegangen.
- (8) Die Weitervergabe der Aufträge des Verfassers, sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten, ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verfassers nicht zulässig.
- (9) Lediglich der Zentraleinkauf darf Einkäufe wirksam tätigen. Der Schriftwechsel in Textform ist mit dem Zentraleinkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen förmlichen Bestätigung durch den Zentraleinkauf.

§ 3 Preise und Gefahrenübergang

- (1) Die Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich „Geliefert Lieferanschrift entladen, verzollt und unversteuert“ (DPU gemäß Incoterms® 2020, verzollt, unversteuert) und unabhängig von der Transportart stets einschließlich Verpackung und den notwendigen Transport(hilfs)mitteln. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (2) Bei einzelvertraglicher Vereinbarung „Ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2020) hat der Lieferant unmittelbar nach Fertigstellung der Ware, diese durch den Vertragsspediteur des Verfassers, an den Verfasser zu liefern. Bis dahin trägt der Lieferant die Sach- und Preisgefahr.
- (3) Bei einzelvertraglicher Vereinbarung „Frei Frachtführer“ (FCA gemäß Incoterms® 2020) trägt der Lieferant die Sach- und Preisgefahr bis zur erfolgten Beladung der Ware auf ein durch den Verfasser oder durch den Verfasser beauftragten Dritten bereitgestelltes Transportmittel beziehungsweise („bzw.“) bis zu dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (4) Preiserhöhungen des Lieferanten gegenüber dem Verfasser müssen dem Zentraleinkauf mit dreimonatiger Vorlaufzeit angekündigt und durch diesen schriftlich genehmigt werden.
Sollten sich die Marktpreise ermäßigen, so ermäßigen sich die vereinbarten Preise entsprechend. Sollte der Lieferant seine Verkaufspreise senken, so wird dem Verfasser diese Senkung für sämtliche bisher noch nicht ausgelieferten Waren gewährt. Ergibt sich auf Grund der Marktlage oder aus sonstigen Gründen die Möglichkeit einer Preisermäßigung, so ist diese in vollem Umfang an den Verfasser weiterzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R.STOCK AG Stand März 2023

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Mangels anderer Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Lieferanten, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, mangelfreie Lieferung vorausgesetzt, unter Einhaltung des Zahlungsplanes des Verfassers.
- (2) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer richtigen und prüffähigen Rechnung an folgende E-Mail-Adresse: eingangsrechnungen@guehring.de, jedoch nicht vor Eingang der vollständigen Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugezeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Verfasser. Sollten Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen erfolgen, beginnt die Zahlungs- und Skontofrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung,
- (3) Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht dem Verfasser ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegende Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen in EUR geleistet.
- (5) Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung mit dem Weisungsschlüssel SHA (SHARE) auf Basis einer Gebührenteilung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
- (6) Fälligkeitszinsen gemäß §§ 353, 352 Absatz 2 HGB können nicht gefordert werden.
- (7) Der Verzugszinssatz beträgt 9 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Auf jeden Fall ist der Verfasser berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.
- (8) Die Begleichung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß oder fehlerfrei und gilt insbesondere nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Verfasser berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verfasser im gesetzlichen Umfang zu.
- (9) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verfasser, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Verfasser abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 5 Lieferung

- (1) Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Nichteinhaltung der Lieferfristen bzw. sonstiger Termine berechtigen den Verfasser, ohne Inverzug- und Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag (ohne Entschädigung) zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Insbesondere ist der Verfasser berechtigt, Schadenersatz statt der Lieferung zu verlangen. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, bei der die Abnahme verweigert werden kann. Drohende Lieferverzögerungen sind dem Verfasser unverzüglich in Textform, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Gleichzeitig sind geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen durch den Lieferanten zu unterbreiten. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch diese Information nicht verlängert.

- (2) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, ist er verpflichtet, den Verfasser von allen daraus entstehenden Kosten freizustellen. Dem Verfasser stehen die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholtem Lieferverzug ist der Verfasser, nach vorheriger Abmahnung, berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Ist der Lieferant in Verzug, kann der Verfasser eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung bzw. Leistung. Der Verfasser ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Verfasser die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.
- (4) Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- (5) Die Warenannahme erfolgt nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten. Der Verfasser ist berechtigt, dem Lieferanten eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen kann. Bei Lieferung an eine falsche Lieferadresse wird hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100 EUR berechnet. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes steht dem Lieferanten frei.
- (6) Der Verfasser übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. In Einzelfällen können bis zu 10 % Über- und bis zu 5% Unterlieferungen nach vorheriger Absprache durch den Zentraleinkauf genehmigt werden. Bei Ablehnung ersetzt der Lieferant alle angefallenen Kosten.
- (7) Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers erlaubt; andernfalls gehen sämtliche Kosten für Lieferungen der Restmenge zu Lasten des Lieferanten. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so gelten die Rechnungen bis zum Eingang einer Schlussrechnung bzw. bis zur endgültigen Klarstellung als nicht zugegangen. Der Verfasser behält sich vor, die Wertstellung auf den Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung bzw. den Tag der endgültigen Klarstellung vorzunehmen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (8) Bei zeitlich früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Verfasser vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Verfasser, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Falle vorzeitiger Lieferung behält sich der Verfasser vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage zu bewirken.
- (9) Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche Korrespondenzen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und haben die Bestell-Nummer und den Namen des Bestell-Sachbearbeiters des Verfassers zu enthalten. Auf Lieferscheinen, Rechnungen und Angeboten müssen die Artikelnummern des Verfassers angegeben werden.
- (10) Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem Verfasser zu liefernder Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
- (11) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Er hat eine Transportversicherung in entsprechendem Rahmen vorzuhalten und dem Verfasser diese auf Anfrage nachzuweisen.
- (12) Waren sind so zu verpacken, dass sie den angeforderten Bedingungen (IPPC-Standard, ISPM 15) entsprechen und Transportschäden vermieden werden. Für Beschädigungen infolge unzulänglicher Verpackung haftet der Lieferant. Verpackungsmaterialien sind nur in

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R.STOCK AG Stand März 2023

dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden dem Verfasser, gemäß vorheriger schriftlicher Vereinbarung, ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist er berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

- (13) Falls sich der Verfasser ausdrücklich mit der Verwendung lieferanteneigener Dauerverpackung einverstanden erklärt, so ist diese deutlich und dauerhaft mit Firmennamen und Sitz des Lieferanten zu kennzeichnen. In solchen Fällen hat bei Rücksendung eine Gutschrift in Höhe von 2/3 des berechneten Wertes zu erfolgen. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dieser sorgt dafür, dass das jeweils verfügbare Leergut durch seinen Frachtführer abgeholt wird. Unterbleibt die Rücknahme trotz zweimaliger Aufforderung durch den Verfasser an den Lieferanten oder Frachtführer, so wird der Rückversand auf Kosten des Lieferanten durch ein Transportunternehmen nach Wahl des Verfassers vorgenommen. Wertminderungen durch normalen Verschleiß gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (14) Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Verfasser berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Der Verfasser ist zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für ihn ohne Interesse ist.

§ 6 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit den Verfasser für die Dauer der Störung von seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. Unter Höherer Gewalt sind alle unvorhersehbaren, unabwendbaren Ereignisse zu verstehen, die außerhalb einer Kontrolle liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden sind, wie z.B. Unruhen, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Revolutionen, behördliche Maßnahmen, Naturgewalten, Epidemien, Pandemien, längerer Ausfall von Informationssystemen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, absatzmarktwirtschaftliche Gegebenheiten (z.B. Embargos, Sanktionslisten) sowie unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. durch Naturkatastrophen und Maschinenschäden). Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ferner berechtigt Höhere Gewalt den Verfasser während ihrer Dauer, sowie innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Ende – unbeschadet seiner sonstiger Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine Anpassung nicht geeignet ist und soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Vertrages und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede als verbindlich anzusehende Beschreibung, Zeichnung oder eine sonstige Unterlage.
- (2) Der Lieferant hat die Ware dem Verfasser frei von Mängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Wissenschaft

und Technik (Sicherheitsrichtlinien, UVV, CE usw.), den gültigen Sicherheitsbestimmungen und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Verwendungszwecken und Normen entsprechen.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen, insbesondere das Quersilber-Verwendungsverbot zu beachten sowie die ordnungsgemäße Verbringung gefährlicher Abfälle einzuhalten. Dabei kommt das LkSG zur Anwendung. Der Lieferant haftet im Sinne des jeweiligen Gesetzes für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Verfassers wird der Lieferant auf seine Kosten ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- (4) Der Lieferant hat die Ware einer gründlichen Warenausgangskontrolle zu unterziehen.
- (5) Nach Eingang der Ware beim Verfasser wird dieser die Ware innerhalb von zwei (2) Wochen auf etwaige augenscheinliche Mängel in der Verpackung sowie offensichtliche Quantitätsabweichungen prüfen.
- (6) Bei Maschinenanlagen räumt sich der Verfasser einen Zeitraum von zwei (2) Monaten nach Wareneingang ein.
- (7) Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen, gerechnet ab dem Ende der Untersuchungs- pflicht oder bei versteckten Mängeln, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar sind, ab Entdeckung an den Lieferanten abgesandt wird. Wird die Ware unmittelbar Kunden des Verfassers geliefert, verlängert sich die Frist um weitere fünfzehn (15) Arbeitstage. Insoweit verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (8) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängel finden Anwendung und sind somit Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen, soweit nicht nachfolgend etwa anderes geregelt ist.
- (9) Dem Verfasser steht das Recht zu, über die Art der Nacherfüllung zu wählen, indem der Mangel durch den Lieferanten beseitigt wird (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache (Ersatzlieferung) geliefert wird. Insbesondere ist der Verfasser berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung den Ersatz erforderlichen Aufwendungen für Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten als auch für Ein- und Ausbaurkosten, einschließlich etwaiger Prüfkosten (inklusive Sachverständigen- und Prozesskosten), zu verlangen.
- (10) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist grundsätzlich der bestimmungsgemäße Belegensort der Ware. Dies ist der Ort, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Es sei denn die Vertragsparteien haben eine andere Vereinbarung getroffen.
- (11) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Verfasser gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Verfasser den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Verfasser unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohende Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Verfasser den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (12) Die Haftung für die Behebung des Mangels durch Dritte übernimmt der Lieferant entsprechend § 7 Absatz (11).
- (13) Die Nacherfüllung hat innerhalb einer angemessenen Frist, welche von dem Verfasser bestimmt wird, erfolgreich zu erfolgen. Ist die Frist erfolglos abgelaufen, so gilt die Nacherfüllung des Lieferanten bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- (14) Das Recht auf Rücktritt steht dem Verfasser auch dann zu, wenn die

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R.STOCK AG Stand März 2023

- betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.
- (15) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Muss der Verfasser Liefergegenstände wegen Nichteinhaltung der von ihm gestellten Bedingungen ganz oder teilweise zurückweisen, so muss der Lieferant diese – ohne Anspruch auf Vergütung erheben zu können – dem Verfasser zur Weiterverwendung so lange belassen, bis in angemessener Weise anderweitig Ersatz beschafft ist.
 - (16) Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingangs- sowie Reoutenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten. Er trägt Kosten und Gefahr der Aussortierung, Rücksendung und/oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.
 - (17) Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, verjähren Sachmängelansprüche – außer in Fällen von Arglist – in 36 Monate ab Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt ebenfalls für Mangelfolgeschäden. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen Anwendung, wobei etwaige gesetzlich längere Verjährungsfristen vorrangig gelten.
 - (18) Für Ansprüche wegen Rechtsmängel gilt die Regelung des § 10 Absatz (2) entsprechend. Etwaige gesetzlich längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
 - (19) Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
 - (20) Bei einer Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware beginnt die Verjährung neu, während bei einer Nachbesserung der mangelhaften Ware die Verjährung neu beginnt, wenn es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
 - (21) Der Lieferant tritt dem Verfasser bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird dem Verfasser zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Im Übrigen findet der Unternehmerregress nach §§ 445 a, 445 b BGB des Verfassers gegenüber dem Lieferanten Anwendung, unter Abbedingung der Untersuchungs- und Rückgepflicht nach § 377 HGB.
 - (22) Die Zustimmung des Verfassers zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Lieferanten berühren dessen Mängelhaftung nicht.
 - (23) Die vorstehenden Regeln lassen weitergehende gesetzliche Rechte des Verfassers unberührt.

§ 8 Ausführung von Arbeiten

- (1) Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung (insbesondere die [Broschüre für Arbeits- und Umweltschutzhinweise für Fremdfirmen](#) in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Dies gilt auch, wenn der Lieferant Dienstleister einsetzt. Der Lieferant verpflichtet sich, den Dienstleister auf die Broschüre für Arbeits- und Umweltschutzhinweise des Verfassers in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen.
- (2) Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, übernimmt der Verfasser nur, wenn er bzw. dessen Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Verfasser und dessen Erfüllungsgehilfe nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss

vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Dienstleister einsetzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verfassers verursacht werden.

- (3) Für Schäden, die der Lieferant, dessen Erfüllungsgehilfen als auch beauftragte Dienstleister und deren Erfüllungsgehilfen bei dem Verfasser verursachen, haftet der Lieferant in vollem Umfang. Daneben steht dem Verfasser das Recht zu, Ansprüche gegen den durch den Lieferanten beauftragten Dienstleister und dessen Erfüllungsgehilfen geltend zu machen.

§ 9 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Verfasser insoweit von Schadensersatzansprüchen (inklusive Mangelfolgeschäden) Dritter auf erstes Anfordern freizustellen bzw. zu ersetzen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und dies dem Verfasser nach Anforderung nachzuweisen. Stehen dem Verfasser weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- (3) Soweit der Lieferant für die Sicherheit des Produktes und/oder dessen Konformität mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Verfasser von allen Folgen freizustellen, die sich aus der mangelnden Produktsicherheit oder Konformität ergeben. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant übergibt mit Lieferung der Ware, sofern dies vorgeschrieben ist, eine CE-Konformitätserklärung. Im Falle, dass der Kunde von dem Verfasser, insbesondere im Falle eines Prozesses, das Vorhalten der Unterlagen, die in der CE-Konformitätserklärung genannt sind, verlangt, sichert der Lieferant den Zugriff und die Herausgabe der Unterlagen an den Verfasser zu.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant stellt den Verfasser und dessen Kunden auf erstes Nachfordern wegen Verletzung von Rechten Dritter durch die Ware von allen Ansprüchen frei und trägt alle Kosten, die dem Verfasser in diesem Zusammenhang steht, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant den Verfasser auf dessen Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und dem Verfasser entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- (2) Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Verfasser von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Etwaige gesetzlich

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R.STOCK AG Stand März 2023

längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.

- (3) Der Verfasser ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berichtigten zu erhalten.
- (4) Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Verlangen des Verfassers in einen eventuellen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten.

§ 11 Software, Nutzungsrechte

- (1) Software wird dem Verfasser auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- (2) Für den Verfasser individuell entwickelte Software ist diesem außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Verfasser bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
- (3) Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführten Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Verfasser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) An Software, die zum Produktlieferumfang gehört sowie für den Verfasser entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Verfasser spätestens mit der Lieferung unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart beinhalten des Recht, einschließlich des Rechts zum Laden und Ablaufenlassen der Software, zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- (5) Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß § 11 Absatz (4) Rechte Dritter an in die Leistung eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Verfassers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- (6) Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit dem Verfasser, im Sinne von § 15 AktG, verbundenen Unternehmen sowie an dessen Subunternehmer, die mit der Fertigung der Produkte des Verfassers betraut sind und in diesem Zusammenhang ein Recht zur Nutzung der Software benötigen. Die zulässige Nutzung umfasst ferner die Weitergabe der Software als Bestandteil eines Hardwareproduktes an Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten hieran, soweit dies zur Nutzung der Hardware erforderlich ist.
- (7) Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Verfasser erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet.
- (8) Zur Veröffentlichung für den Verfasser erstellter Leistungsergebnisse jeder Art – auch in Teilen – ist der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers berechtigt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

- (1) Die Ware geht mit Lieferung in das Eigentum des Verfassers über.
- (2) Gegenstände, die ganz oder teilweise auf Kosten des Verfassers

vom Lieferanten gefertigt oder weiterverarbeitet werden, gehen mit der Herstellung in das Eigentum des Verfassers über. Der Verfasser hat das Recht, bei Fertigungs- oder Lieferschwierigkeiten des Lieferanten die kostenlose Überlassung bzw. Herausgabe von Gegenständen zu verlangen, welche dem Lieferanten vom Verfasser zur Verfügung gestellt wurden. Die erweiterten Formen des so genannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes sowie des verlängerten Eigentumsvorbehalts oder des so genannten Verarbeitungsvorbehalts seitens des Lieferanten gelten nicht.

- (3) Von dem Verfasser gegen Bezahlung oder kostenlos beigestellte Gegenstände, Teile, Materialien, Stoffe, Behältnisse sowie (Spezial-)Verpackungen („Beistellungen“) bleiben dessen Eigentum und sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Sie sind gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Ferner sind sie ausreichend gegen Elementarschäden, Diebstahl und sonstige Schadensfälle zu Lasten des Lieferanten zu versichern. Auf Anforderung ist dem Verfasser die Versicherung nachzuweisen. Die entsprechenden Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau von Beistellungen erfolgt für den Verfasser. Dieser wird unmittelbarer Eigentümer der umgebildeten oder neuen Sachen. Sollte dies aus irgendwelchen rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Verfasser sofort mit der Beendigung der Herstellung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache für den Verfasser mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (4) Der Verfasser behält sich das Eigentum an seinen Werkzeugen und/oder Modellen vor. Es ist nicht erlaubt, Werkzeuge und/oder Modelle ohne die schriftliche Zustimmung (eigenhändige Namensunterschrift) von dem für den Verfasser zuständigen Berechtigten ins Ausland zu befördern oder an Dritte zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Verfasser gehörende Werkzeuge und/oder Modelle ausschließlich für die Herstellung der vom Verfasser bestellten Ware einzusetzen.

§ 13 Technische Dokumentation, Handbuch

- (1) Die Lieferung der Technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle muss Bestandteil der Hauptlieferung sein.
- (2) Die Technische Dokumentation muss konform den aktuellen EG-Richtlinien (z.B. EG-Maschinenrichtlinie) und DIN ISO Normen erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt wie folgt: Format A4 und A3 in digitaler Form als Datenträger. Größere Formate und Sonderformate als Papierform. Die Bereitstellung der digitalen Daten muss in ungeschützter Form erfolgen. Wenn das Format „Adobe PDF“ verwendet wird, darf kein Dateischutz aktiviert sein, der die Einbindung in die Gesamtdokumentation des Verfassers verhindert. Alle verwendeten Schriftarten müssen im Dokument eingebettet sein.
- (4) Aufgrund der Komplexität der Dokumente können Mängel erst einige Zeit nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt werden. Auch bei dieser verspäteten Mängelrüge hat der Lieferant umgehend eine Korrektur der Dokumente vorzunehmen.
- (5) Die technische Einbindung der gelieferten Dokumentation in die Gesamtdokumentation befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Dokumente.
- (6) Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt sind, sind Montage- und Betriebsanweisungen in zweifacher Ausfertigung (sowohl schriftlich als auch digital), ohne besondere Aufforderung, spätestens zwei (2) Wochen vor Lieferung an den Verfasser einzureichen. Sonst haftet der Lieferant auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung bzw. Handhabung entstehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R.STOCK AG Stand März 2023

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss, wie auch alle sich aus der angebotenen bzw. vollzogenen Zusammenarbeit mit dem Verfasser als auch seiner verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ergebenden oder erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen, zu denen unter anderem Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen, Berechnungen, Ergebnisse, Verfahren, Muster, Erfahrungen, Know-How, einschließlich Merkmale gehören, die etwa aus übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Software etc. zu entnehmen sind (im Folgenden als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, gegenüber Dritten geheim zu halten.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung der Zusammenarbeit notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls einer Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen sind („need-to-know-Prinzip“). Dritten dürfen sie nur nach ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Verfassers offengelegt werden.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen weder analysiert, zerlegt, zurückentwickelt, zurückgebaut, nachkonstruiert und insbesondere Software weder dekompiert noch emuliert werden (Verbot des „Reverse-Engineering“).
- (4) Vertrauliche Informationen bleiben ausschließlich Eigentum des Verfassers. Er behält sich alle Rechte daran vor, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, Gebrauchsmuster etc..
- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (6) Gegenstände, die der Verfasser zusammen mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen nur an den Verfasser geliefert werden.
- (7) UnterpLieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 15 Ursprungsnachweis, Zoll, Gefahrgut, Nachhaltigkeit, Compliance

- (1) Der Lieferant hat den Warenursprung, die Zolltarifnummer und ggf. die Gefahrgutbezeichnung jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren (Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung). Der Lieferant haftet für die Richtigkeit dieser Angaben. Eventuelle Änderungen der Gefahrgutbezeichnungen sind dem Verfasser in Textform mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs und der Zolltarifnummer sind ebenfalls umgehend schriftlich mitzuteilen. Da diese jedoch in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Ware hinweisen, ist die Lieferung von Waren, deren Ursprung und/oder Zolltarifnummern sich ändern, nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Verfasser möglich. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an den Verfasser geliefert werden.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- (3) Er ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung des Lieferanten oder fehlender Nachprüfmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

- (4) Der Lieferant trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
- (5) Bei Lieferungen, die aus einem der Europäischen Union (EU) angehörendem Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer anzugeben.
- (6) Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, den Verfasser über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen oder sonstigen Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu informieren.
- (8) Der Lieferant stellt die Lieferkette sicher. Er verpflichtet sich und seine Lieferanten zur Einhaltung der [Richtlinie Compliance \(DE\)](#) sowie der „ZEHN PRINZIPIEN DES GLOBAL COMPACT“. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferanten überprüft, bewertet und freigegeben sind und dass sie ebenso die Umwelt- sowie Menschenrechte einhalten. Im Übrigen wird auf die Geltung des LkSG verwiesen. Entsprechenden Audits des Verfassers stimmt der Lieferant zu und wird diese aktiv unterstützen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der in der Bestellung genannte Empfangsort, hilfsweise der Firmensitz des Verfassers. Erfüllungsort für Zahlungen ist Albstadt.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Verfassers. Der Verfasser ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder das zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
- (5) Der Lieferant wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Aufnahme des Unternehmens des Verfassers in Referenzlisten und Firmenbroschüren des Lieferanten etc. sowie jegliche Verwendung und Wiedergabe von Firmen- und Markenlogos des Verfassers der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch den Zentraleinkauf bedarf.